

Satzung des Frankfurter Ruder-Vereins von 1865 e.V.

Präambel

Der Verein wurde am 28 Juli 1865 als Frankfurter Ruderverein von 1865 gegründet. Die vorliegende Satzung folgt ihren Vorgängern unter Wahrung der bisherigen Tradition.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurter Ruderverein von 1865 e.V. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter dem Aktenzeichen VR 5160 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinsfarbe und Flagge

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

2. Die Vereinsflagge besteht aus einem rechtwinkligen, weißen, durch zwei von den Ecken ausgehenden roten Streifen gekreuzten Feld, in dessen vier Abteilungen sich von links nach rechts gehend in roter Farbe die Buchstaben „FRV“ sowie das Gründungsjahr des Vereins „1865“ befinden. Die linke obere Ecke trägt als Gösch den Frankfurter Adler in weißer Farbe auf rotem Feld.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports. Dieser Zweck wird durch Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen, Anschaffung von Sportgeräten, Ermöglichung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie Ausbildung von Übungsleitern verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Definition

Um die Lesbarkeit des Satzungstextes zu verbessern, wird lediglich die maskuline Form verwendet. Diese Form der Formulierung umfaßt selbstverständlich sowohl weibliche als auch männliche Personen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche, volljährige und juristische Personen als ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche Personen bedürfen hierzu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

3. Der Vorstand (§ 9) entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sorgfältig und rücksichtsvoll mit dem Vereinseigentum umzugehen und Schäden abzuwenden.

6. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben können zu Ehrenmitgliedern, verdiente frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und ggf. Umlagen an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen sowie den Beginn der Zahlungspflicht beschließt die Mitgliederversammlung. Wer vorher vereinseigene Einrichtungen benutzt, tut dies auf eigene Gefahr und Haftung.

8. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen für einzelne Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.

9. Mitglieder haben gemäß den nachfolgenden Regelungen:

Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Informations- und Auskunftsrechte

das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

10. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 21. Lebensjahr zu. Passiv wahlberechtigte Mitglieder müssen zudem mindestens 3 Jahre Vereinsmitglied sein.

11. Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod

durch Austritt

durch Ausschluss aus dem Verein

durch Verlust der Rechtsfähigkeit

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

12. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte im Verein, etwaige Zahlungsrückstände sind unverzüglich auszugleichen. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.

13. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Der Betroffene ist vor der Beschlußfassung zu hören.

14. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

eine erhebliche Verletzung der Vereinsinteressen

ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsinhalte

unfares und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten, sofern letzteres dazu geeignet ist, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen

Rückstand fälliger Beiträge, Gebühren, Umlagen von mehr als sechs Monatsbeiträgen

15. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Berufung an den Schlichtungsausschuß zu, der endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

16. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen und mindestens seit fünf Jahren aktives Mitglied des Vereins sein müssen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beisitzer wird von dem Vorstand bestellt, der andere von dem Betroffenen.

17. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Erfolgt keine oder nicht rechtzeitige Anrufung des Schlichtungsausschusses, ist der Ausschließungsbeschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt als:

Jahreshauptversammlung
außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds.

2. Die besondere Bezeichnung des Gegenstandes der Einberufung ist nur im Fall des § 5 Abs. 6 (Beiträge, Umlagen), des § 8 Abs. 8 (Satzungsänderung), des § 9 Abs. 8 (Vorstandswahl), des § 9 Abs. 9 (Amtsenthebung) und des § 10 (Auflösung des Vereins) erforderlich.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 9. Soweit Vorstandmitglieder verhindert sind bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

4. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, oder der Vorstand es im Interesse des Vereins erachtet.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sind weniger als ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Versammlungsleiter die Beschlussfassung über ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten aussetzen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlung wählt den Protokollführer, er unterzeichnet das Protokoll gemeinsam mit dem Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Über Satzungsänderungen und die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch bei Wahlen und im Fall der besonderen Bezeichnung des Gegenstandes der Einberufung nach § 8 Abs. 2 geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.

10. Zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März, muss die Jahreshauptversammlung stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen bei dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht sein, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Weitere Anträge, außer Anträge auf Änderung der Satzung, der Beiträge oder Umlagen, können mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.

12. In der Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnung behandelt werden:

Jahresbericht des Vorstandes

Kassenbericht

Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes (Jeweils nach Ablauf der Amtszeit)

Wahl eines Rechnungsprüfers (Jeweils nach Ablauf der Amtszeit)

Vorlage des Jahresbudgets

vorliegende Anträge

13. Weitere Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge der Tagesordnung legt der Vorstand in der Einladung zu der jeweiligen Versammlung fest.

14. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand (§ 9) und jedes Jahr einen von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für die Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist nur zulässig, wenn seine schriftliche Zustimmung vorliegt.

15. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins nach eigenem Ermessen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- der Ressortleiter Kommunikation
- der Ressortleiter Infrastruktur
- der Ressortleiter Verwaltung
- der Ressortleiter Sport
- der Ressortleiter Finanzen

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion des Vorsitzenden, der Ressortleiter Finanzen kann nicht gleichzeitig Vorsitzender sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Ressortleiter Finanzen sein muß.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Befolgung.

4. Der finanzielle Rahmen seines Handelns ist das von der Jahreshauptversammlung verabschiedete Jahresbudget. Bei Überschreitung von mehr als € 5.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

5. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende befinden muss. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können Einladungs-Formalitäten entfallen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorsitzende führt in allen Belangen und Bereichen die Aufsicht. Er kann jederzeit in die Geschäfts- und Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und möglicher Beiräte eingreifen.

7. Zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorsitzenden Beiräte berufen werden. Gemeinsame Sitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.

8. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem zweiten Wahlgang zusätzlich zum Vorsitzenden gewählt. Der Ressortleiter Finanzen kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig seines Amtes mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthoben werden, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied bestimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung
Bearbeitung
Verarbeitung
Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
Sperrung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist
Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, falls in der Versammlung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Eine zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie vier Wochen vorher erneut schriftlich einberufen worden ist. Sie entscheidet mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen mindestens einer dem bisherigen Vorstand angehört haben muss. Die Liquidation ist gemäß den Bestimmungen de BGB durchzuführen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11. 2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung vom 10.1.2012 ins Vereinsregister in Kraft und löst alle vorangegangene Satzungen ab.